

Herausgeber:

**Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Telefon 030/30108610

Telefax 030/30108612

E-Mail info@bdl-online.de

Internet www.bdl-online.de

Private Umzugskosten steuerlich absetzen - Ausschluss bei Barzahlung!

Nr. 16 / 6.08.2014

Umzugskosten können sowohl bei privater als auch bei beruflicher Veranlassung steuerlich geltend gemacht werden. Bei **beruflich bedingten** Umzügen ergibt sich ein umfangreicher Katalog an Kosten, die, sofern sie nicht bereits der Arbeitgeber zahlt, als Werbungskosten abgesetzt werden können. Diese reichen von Transportkosten (egal ob gewerblich oder in Eigenregie), über Maklergebühren bis hin zu Kosten für den Nachhilfeunterricht für Schulkinder sowie einer Pauschale für sonstige Umzugskosten. Barzahlung ist hier unschädlich.

Anders sieht es bei **privat veranlassten** Umzügen aus. Hier können lediglich die Arbeitskosten, Fahrt- und Maschinenkosten einer Möbelspedition in der Einkommensteuerklärung als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ angesetzt werden, wobei 20 Prozent der Aufwendungen von der Steuerschuld abgezogen werden (maximal 4.000 Euro Steuervergünstigung im Jahr).

Betragen die in Rechnung gestellten Leistungen für Arbeit, Fahrt und Maschinenleistung der Möbelspedition beispielsweise 1.500 Euro, beteiligt sich der Fiskus folglich mit immerhin 300 Euro am privat veranlassten Umzug. Leider verhindert die weit verbreitete Barzahlungspraxis der Speditionsbranche bei privat veranlassten Umzügen häufig die mögliche steuerliche Absetzbarkeit.

Denn ebenso wie bei allen anderen haushaltsnahen Dienstleistungen müssen folgende vier Grundvoraussetzungen vorliegen:

1. Dienstleistung **im Haushalt**
2. **Rechnung** des Dienstleisters
3. Gesonderter **Ausweis der Arbeitskosten** in der Rechnung und
4. Nachweis der **unbaren** Zahlung (Kontoauszug).

Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine: „Vereinbaren Sie bei einem privaten Umzug mit ihrem Umzugsunternehmer in jedem Fall unbare Zahlung. Dies kann durch Zahlung per Überweisung, per Verrechnungsscheck oder, wenn das Umzugsunternehmen dies anbietet, mit der EC-Karte vor Ort (Electronic-Cash-Verfahren) erreicht werden. Wird bar gezahlt, scheidet die steuerliche Berücksichtigung definitiv aus.“